

111. Kann der Anspruch der Ehegatten auf Erziehung ihrer Kinder nach der Ehescheidung im Ehescheidungsverfahren geltend gemacht werden?

C.P.D. §. 575 Abs. 2.

I. Civilsenat. Ur. v. 14. April 1883 i. S. B. (Wefl.) w. B. (Kl.)
Rep. I. 165/83.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Revision erscheint begründet, soweit der Klägerin das Recht der Erziehung ihres Sohnes Otto zugesprochen worden ist. Wenn auch sachliche Bedenken gegen diese Entscheidung nicht obwalten, so ist dieselbe doch nach §. 575 Satz 2 C.P.D. im Eheprozesse nicht gestattet.

Das Verfahren in Ehefachen weicht von dem regelmäßigen Civilprozesse unter anderem darin ab, daß nach §. 575 Satz 2 C.P.D. mit der Ehescheidungsklage (oder Ungültigkeitsklage oder Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens) „eine andere Klage“ nicht verbunden werden darf, wie auch die Erhebung einer Widerklage „anderer Art“ unstatthaft ist. Ob hierdurch auch ein auf Zuerkennung des Rechtes der Erziehung der Kinder der streitenden Ehegatten gerichteten Klage- oder Widerklagantrag ausgeschlossen ist, kann in denjenigen Rechtsgebieten überhaupt nicht in Frage kommen, in welchen der Grundsatz gilt, daß die Bestimmung darüber, wo die Kinder geschiedener Ehegatten zu erziehen sind, der Vormundschaftsbehörde zusteht.¹ Wo dagegen, wie im Gebiete des gemeinen Rechtes,

vgl. Sarwey im Archiv für civilist. Praxis Bd. 32 S. 16 flg., nach feststehender Praxis, die Bestimmung hierüber im Wege des Civilprozesses durch richterliche Entscheidung erfolgt, entsteht die Frage, ob dieselbe in dem für Ehefachen vorgeschriebenen Verfahren herbeigeführt werden kann, oder ob zu diesem Zwecke nach erfolgter Scheidung erforderlichen Falls ein besonderer Rechtsstreit eintritt. Die Beantwortung

¹ Vgl. für das Gebiet des preuß. Allg. Landrechtes v. Könne, Ergänzungen 6. Aufl. Bd. 3 S. 252; Bayerisches Ausf.-Ges. zur C.P.D. v. 23. Februar 1879 Art. 149; sächs. B.G.B. §. 1749 mit den Erkenntnissen bei Wengler u. Brachmann Bd. 2 S. 87.

dieser Frage hängt davon ab, ob der Anspruch auf Zuerkennung des Erziehungsrechtes als ein mit der Ehescheidungsklage verfolgbarer Nebenanspruch oder als ein von dem Scheidungsanspruche verschiedener, mit einer anderen Klage zu verfolgender, selbständiger Anspruch aufzufassen ist.

Wenngleich nun bei diesem Anspruche, sofern darüber unter den Ehegatten gestritten wird, dieselben Parteien einander gegenüberstehen wie im Scheidungsprozesse, so ist derselbe doch in Ansehung des Klagegrundes von dem Scheidungsanspruche durchaus verschieden. Während die Scheidungsklage auf dem durch die Ehe zwischen den Ehegatten begründeten Rechtsverhältnisse beruht, entspringt der Anspruch auf Zuerkennung des Erziehungsrechtes aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Eltern und Kindern, aus welchem wie dem Vater (l. 1. l. 3 Dig. de lib. exhib. 43, 30) so auch der Mutter (l. 2. l. 3 Cod. eod. 8, 8) unter einander wie gegen Dritte eine Klage behufs Geltendmachung des Erziehungsrechtes zusteht, insbesondere auch im Falle der Scheidung gemäß l. un. Cod. divortio facto 5, 24 und Nov. 117 c. 7. Demgemäß kommt bei der Entscheidung über letzteren Anspruch nicht lediglich die Frage, welcher der Ehegatten bezüglich der Scheidung als der schuldige Teil anzusehen sei, sondern zugleich und vorzugsweise die Rücksicht auf das Wohl der Kinder in Betracht.

Auch wenn man den Gegenstand des Urtheiles ins Auge faßt, ergiebt sich, daß durch die Entscheidung, welchem der geschiedenen Ehegatten die Erziehung der Kinder anvertraut werden soll, nicht die Scheidung in einem Nebenpunkte bestimmt, sondern ein erst nach der Scheidung eintretendes Rechtsverhältnis geordnet wird. Durch die Lösung des Ehebandes wird auch diejenige Gemeinschaft aufgehoben, welche bis dahin bezüglich der Kindererziehung unter den Ehegatten bestand; diese selbstverständliche Folge der Scheidung ist im Scheidungsurtheile nicht besonders auszusprechen. Was aber den Unterhalt und die Erziehung der Kinder nach Trennung der Ehe betrifft, so steht die Ordnung dieses Verhältnisses ebenso wie die Ordnung der Vermögensverhältnisse der geschiedenen Ehegatten zu der Scheidung nur insofern in Beziehung, als dieselbe die Voraussetzung für die neue Ordnung dieser Verhältnisse bildet, und der Anspruch, welcher der Ehegatten bezüglich der Scheidung als der schuldige Teil erscheine, bei Ordnung dieser Verhältnisse von Einfluß ist.

Die bis zur Civilprozeßordnung in der gemeinrechtlichen Praxis

zugelassene Verbindung der Ehescheidungsklage mit dem Antrage, dem klagenden Teile die Erziehung der Kinder zuzusprechen, ist nicht aus der Annahme zu erklären, daß letzterer Anspruch ein durch die Ehescheidungsklage verfolgbarer Nebenanspruch sei oder gar nur im Scheidungsprozesse durch diese Klage verfolgt werden könne. Verband der Kläger beide Ansprüche in einer Klage, so ließ man diese Verbindung zu, indem man in den bei Ehesachen eintretenden prozessualen Besonderheiten keinen Grund erblickte, von den allgemeinen Grundsätzen des Civilprozesses über die Verbindung verschiedener Ansprüche in derselben Klage abzuweichen. Wo dieser Verbindung die gesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte entgegenstanden, wurde auch schon vor der Civilprozeßordnung über die Erziehung der Kinder im Eheprozesse nicht entschieden, insbesondere in den Staaten, wo vor der Civilprozeßordnung die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken von kirchlichen Gerichten ausgeübt wurde. Zwar nimmt das kanonische Recht für die Gerichtsbarkeit der kirchlichen Gerichte nicht allein die res spirituales, sondern auch die res spiritualibus annexae, und insbesondere in Ehesachen auch die Ordnung der bezüglich der Vermögensrechte der Ehegatten und der Erziehung der Kinder bei der Scheidung eintretenden Fragen in Anspruch.

Vgl. c. 3 X de donat. inter virum et uxorem 4, 40; Schulte, Handbuch des katholischen Eherechtes S. 442; Kutschker, Das Eherecht der katholischen Kirche Bd. 5 S. 929.

Allein dieser Übergriff der Kirche in das Gebiet des bürgerlichen Rechtes wurde selbst in den Staaten, welche die kirchliche Ehegerichtsbarkeit anerkannten, vonseiten des Staates nicht zugelassen, und die Entscheidung über die Kindererziehung wie über die Vermögensverhältnisse den staatlichen Gerichten vorbehalten, mithin von der Entscheidung über die Trennung der Ehe gesondert.

Vgl. Erkenntnis des Oberappellationsgerichtes München von 1855 in den Blättern für Rechtsanwendung Bd. 21 S. 210; Wernz, Kommentar zur bayerischen Civilprozeßordnung S. 42. 43; Württemberg. Archiv für Recht u. Bd. 4 S. 433.

Der Antrag, dem klagenden Teile bei der Scheidung die Erziehung der Kinder zuzusprechen, ist demnach nicht als ein Bestandteil oder Anhang der Ehescheidungsklage, sondern als eine damit verbundene „andere Klage“ aufzufassen, mithin nach §. 575 C.P.D. im Eheprozesse nicht

zulässig. Daß die Absicht der gesetzgebenden Faktoren nicht dahin gegangen sei, diesen Antrag vom Eheprozesse auszuschließen, ist aus der Entstehungsgeschichte des §. 575 a. a. D. nicht zu entnehmen. Insbesondere ist dies nicht zu entnehmen aus der Bemerkung der Motive zu §. 552 des Entwurfes der Zivilprozeßordnung, daß der nach dem materiellen Rechte erforderliche Ausspruch über die Schuld des einen oder des anderen Ehegatten an der Trennung von der Verhandlung und Entscheidung über die Ehescheidungsklage nicht gesondert werden könne. Hieraus ist nicht zu schließen, daß es sich in betreff des Ausspruches über das Erziehungsrecht ebenso verhalte. Denn während der Ausspruch über die Schuldfrage lediglich das Verhältnis der Ehegatten unter einander betrifft und als eine nähere Bestimmung des Scheidungsurtheiles in Ansehung des Scheidungsgrundes angesehen werden kann, ist dies bei einem Ausspruche über das Erziehungsrecht nicht zutreffend, weshalb es in letzterer Hinsicht bei der Regel des §. 575 a. a. D. verbleibt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 6 S. 370."...